



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie:
Umfang der Stichprobenprüfungen im Leistungsbereich
Computertomographie – Fristverlängerung

Berlin, 22.05.2015

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 11.05.2015 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie (Umfang der Stichprobenprüfungen im Leistungsbereich Computertomographie – Fristverlängerung) aufgefordert.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen führen auf der Grundlage dieser Richtlinie Stichprobenprüfungen nach § 136 Abs. 2 SGB V für die Leistungsbereiche konventionelle Röntgendiagnostik und Computertomographie durch.

Für den Bereich Computertomographie zeigte sich laut tragenden Gründen des Beschlusssentwurfs, dass bei den Prüfungen regelmäßig ganz überwiegend „geringe“ oder „keine“ Beanstandungen ausgesprochen wurden.

Mit der beabsichtigten Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie soll den Kassenärztlichen Vereinigungen die Möglichkeit gegeben werden, von der ansonsten umzusetzenden Regelung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie einer zufallsgesteuerten Stichprobenprüfung nicht nur bis zum 31. Dezember 2014 im Sinne einer Reduzierung oder Aussetzung abzuweichen (siehe § 11 Fristverlängerung), sondern bis zum 31. Dezember 2017 (sofern bei Stichprobenprüfungen ganz überwiegend „keine“ oder nur „geringe Beanstandungen“ festgestellt wurden).

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlusssentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zum Beschlusssentwurf keine Änderungshinweise.

Berlin, 22.05.2015



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 – Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit